

GR_GERICHTE ZK2 2015 6 vom 16. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2015_6

FR: GR_GERICHTE ZK2 2015 6 du 16 mars 2016

IT: GR_GERICHTE ZK2 2015 6 del 16 marzo 2016

Regeste

Forderung aus Arbeitsverhältnis | OR 319-362 Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 2

A._____ kündigte das Arbeitsverhältnis mit X._____ mit Schreiben vom 27. September 2010 per 31. Oktober 2010. Als Grund wurde "wegen Saisonende" aufgeführt.

E. 3

Das Schlichtungsverfahren wurde am 12. November 2013 beim Vermittleramt des Bezirks Prättigau/Davos eingeleitet. Die Parteien konnten sich anlässlich der Schlichtungsverhandlung nicht einigen. Am 20. Dezember 2013 stellte der Vermittler die Klagebewilligung aus, die folgendes klägerisches Rechtsbegehren enthält: "Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei CHF 12'000.00 nebst 5% Zins seit dem 19. Januar 2011 zu bezahlen. Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei."

E. 4

Die Klage vom 20. März 2014 wurde frist- und formgerecht gleichentags der Post zur Zustellung übergeben und ging am 24. März 2014 beim Bezirksgericht Prättigau/Davos ein. Das abgeänderte Rechtsbegehren lautete wie folgt: "1. Der Beklagte habe dem Kläger den Betrag von CHF 11'480.56 nebst Zins zu 5% seit dem 19. Januar 2011 zu bezahlen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten." Die Forderung setze sich zusammen aus einer Entschädigung für nicht gemachte Pausen und Nachtzuschläge von Fr. 10'752.74, nicht ausbezahlte Anteile am 13. Monatslohn für die Monate Juli und August 2009 in der Höhe von Fr. 290.30, der Differenz zum Mindestlohn gemäss L-GAV für die Monate Januar bis April 2009 sowie einer Entschädigung für nicht bezogene Feiertage in der Höhe von Fr. 105.52. Bei der Kündigung vom 27. September 2010 "wegen Saisonende" handle es sich um eine schriftliche Rache Kündigung des Arbeitgebers. Es sei pro Nachtschicht eine halbe Stunde Pause abgezogen worden. Diese Pausen habe er indes nicht machen können. Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr habe er das Hotel nie

Seite 3 — 22 für eine Pause verlassen können. Er sei immer zur Verfügung des Arbeitgebers gestanden.

E. 5

A._____ beantragte in seiner Klageantwort vom 17. April 2014 (Datum Poststempel) die Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers. Es seien zu keiner Zeit Pausen verhindert oder verboten worden. Vielmehr habe er ausdrücklich erlaubt, über das normale Mass hinaus zu pausieren.

E. 6

In seiner Replik vom 14. Mai 2014 hielt X._____ an seinem Rechtsbegehren vollumfänglich fest. Er habe zum ersten Mal am Gespräch vom 12. August 2010 erfahren, dass er überhaupt Pausen machen dürfe. Beim Pausieren sei er nie von seinen Dienstpflichten befreit gewesen.

E. 7

In seiner Duplik vom 28. Mai 2014 führte A._____ aus, X._____ sei wie alle Mitarbeiter orientiert gewesen und habe seine Pausen beziehen müssen. Es sei ihm aber freigestellt gewesen, wo er diese mache.

E. 8

In der Beweisverfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Prättigau/Davos vom 16. Juli 2014 wurde X._____ der Hauptbeweis für den Bestand und die Höhe der Forderung und die Tatsache, dass die Pausen nicht in natura bezogen werden konnten, auferlegt. Im Weiteren wurden die eingereichten Urkunden für relevant erklärt und F._____ als Zeuge benannt. X._____ wurde aufgefordert, den von ihm eingeklagten Geldbetrag netto zu errechnen, da gestützt auf PKG 1990 Nr. 21 E. 3a Lohnforderungen im Urteilsdispositiv nicht als Bruttolohn zuzusprechen seien.

E. 9

Die neue Berechnung reichte X._____ mit Schreiben vom 25. August 2014 ein. Danach beträgt der eingeklagte Nettolohn insgesamt Fr. 8'048.55, zuzüglich 5% Zins seit 19. Januar 2011.

E. 10

Gemäss Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (vgl. Art. 106 Abs. 2 ZPO). Im Entscheidverfahren werden gemäss Art. 114 lit. c ZPO keine Gerichtskosten bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken gesprochen. Die in Art. 114 ZPO festgelegte Kostenlosigkeit gilt nicht nur in den angeführten erstinstanzlichen Entscheidverfahren, sondern auch in anschliessenden kantonalen Rechtsmittelverfahren (vgl. Viktor Rüegg, Basler Kommentar zur ZPO, a.a.O., N. 2 zu Art. 114 ZPO). Die Gerichtskosten werden gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen für Beschwerdeentscheide (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) vorliegend auf Fr. 2'000.00 festgesetzt und verbleiben beim Kanton Graubünden. Gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO gilt als Parteientschädigung in begründeten Fällen auch eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist. Ein bezifferter und substantiiertes Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung liegt in der Regel in der Einreichung einer Kostennote. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO steht es den Parteien jedoch frei, ob sie eine Kostennote einreichen wollen oder nicht. Dies bestätigt, dass die Bezifferung des Antrags auf Parteientschädigung nicht erforderlich ist. Fehlt eine Bezifferung, legen die Gerichte die Parteientschädigung nach ihrem Ermessen fest (vgl. BGE 140 III 444 E. 3.2.2). Die Entschädigung soll in erster Linie als ein gewisser Ausgleich für den Verdienstausschlag einer selbständig erwerbenden Person zu verstehen sein. Sie soll durch die Umtriebsentschädigung einen gewissen Ausgleich erhalten. Letzte-

Seite 21 — 22 res ist nicht selbstverständlich, da für die in eigener Prozesssache aufgewendete Zeit grundsätzlich keine Entschädigung beansprucht werden kann (vgl. auch Martin H. Sterchi, in: Berner Kommentar zur ZPO, a.a.O., N. 15 ff. zu Art. 95 ZPO). Der Beschwerdeführer stellte zwar den Antrag auf Entschädigung, verzichtete jedoch auf das Einreichen einer Kostennote vor der Beschwerdeinstanz. Es ist vorliegend auch nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, dass er einen Verdienstausschlag erlitten hätte, womit die primäre Voraussetzung für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung nicht erfüllt ist. Eine solche lässt sich unter Umständen aber auch aus Billigkeitsüberlegungen rechtfertigen. So kann einer nicht berufsmässig vertretenen Partei ausnahmsweise dann eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn es sich um eine komplizierte Sache (allenfalls mit hohem Streitwert) handelt, wenn der getätigte Aufwand erheblich ist und zwischen dem Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht (vgl. Adrian Urwyler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2011, N. 26 zu Art. 95 ZPO, mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht gegeben. Der Beschwerdeführer erstellte eine Beschwerdeschrift, in welcher er hauptsächlich die Zeugeneinvernahme vor der Vorinstanz wiedergab. Von einem erheblichen Aufwand kann mithin nicht die Rede sein. Dementsprechend ist dem Beschwerdeführer keine Umtriebsentschädigung zu Lasten von A. _____ zuzusprechen.

Seite 22 — 22 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.